
Wiesbaden, im Mai 2019

Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauer-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn)

Neben dem Urlaubsrecht gilt für Entsendebetriebe auch der Tarifvertrag zur Regelung des Mindestlohnes. Dieser schreibt vor, dass Gerüstbaubetriebe ihren entsandten Arbeitnehmern nicht weniger als den Mindestlohn zahlen dürfen.

Der Mindestlohn beträgt

- vom 01.05.2018 bis zum 31.05.2019 - 11,35 EUR,
- vom 01.06.2019 bis zum 31.07.2020 - 11,88 EUR

je geleisteter Arbeitsstunde.

Der jeweils geltende Mindestlohn ist den Tarifverträgen zu entnehmen, die auf unserer Internetseite www.sokageruest.de/downloads hinterlegt sind. Der Mindestlohn wird spätestens zum 15. des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.